Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Qualitätskriterien zur Ausübung der Kindertagespflege in Hennef

Kindertagespflegestelle……..

Kindertagespflegeperson……..

Auf Grundlage der §§ 22, 23 und 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes Nordrhein-Westfalen gelten in Hennef die folgenden Qualitätskriterien zur Ausübung der Kindertagespflege:

Kinderschutz

Kinder bedürfen unseres besonderen Schutzes. Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII sind dem Amt für Kinder, Jugend und Familie umgehend mitzuteilen. Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung können sowohl die Fachberater*innen als auch die Kinderschutzbeauftragten der Stadt Hennef Irene Meßmer, Tel. 02242/888-517, (irene.messmer@hennef.de), Anette Brade, Tel. 02242/888-519, anette.brade@hennef.de; hinzugezogen werden. In akuten Gefährdungssituationen sind die Mitarbeiter*innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) in der Tagesbereitschaft über die Telefonnummer 02242/888-550, außerhalb der Dienstzeiten ist die örtliche Polizeidienststelle (Tel. 02242/943521) jederzeit erreichbar.

Räumlichkeiten/ Außengelände

Die kindgerechten Räumlichkeiten sowie das Außengelände sind auf ihre Sicherheit und pädagogische Ausgestaltung hin von den Kindertagespflegepersonen kontinuierlich zu überprüfen. Die Empfehlungen und Vorgaben der Unfallkasse NRW sind zu beachten. Dabei sind die alters- und entwicklungsbedingten Bedarfe der Kinder zu berücksichtigen.

Pädagogische Grundhaltung

Das Bild vom Kind als Selbstgestalter seiner Entwicklung prägt das pädagogische Handeln. Der Blick auf alle Kinder, unabhängig von ihrem Entwicklungsverlauf, ist stärkenorientiert und wertschätzend. Eine partizipative Grundhaltung wird vorausgesetzt.

Erziehungspartnerschaft

Die Eltern sind die wichtigsten Bezugspersonen eines Kindes. Daher ist eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit im Sinne einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Kindertagespflegeperson und abge-

benden Eltern Voraussetzung. Dazu gehören Transparenz des Betreuungsalltags und regelmäßiger Austausch über alltagsrelevante Ereignisse.

Eingewöhnung zum Aufbau einer Bindungsbeziehung

Eine elternbegleitete Eingewöhnung bzw. die Eingewöhnung durch eine andere, dem Kind vertraute Bezugsperson ist Grundvoraussetzung zum Aufbau einer stabilen Bindungsbeziehung. Diese ist erforderlich für eine gesunde Entwicklung des Tageskindes. Somit ist das Angebot einer alters- und entwicklungsgemäßen Eingewöhnungszeit seitens der Kindertagespflegeperson verpflichtend („Berliner Modell"). In der Eingewöhnungszeit dürfen nicht mehr als die in der Pflegeerlaubnis erlaubte Anzahl der Kinder anwesend sein.

Beobachtung und Bildungsdokumentation

Eine schriftliche Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (gemäß § 18 Kibiz), als Auswertung einer alltagsintegrierten wahrnehmenden Beobachtung, ist den Eltern regelmäßig vorzulegen. Diese Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern vor Betreuungsbeginn voraus. Ergänzend hierzu sind nach der Eingewöhnung, sowie zusätzlich mindestens einmal jährlich (möglichst zweimal jährlich) selbstorganisierte Austauschgespräche zwischen Kindertagespflegeperson und abgebenden Eltern, u.a. über die Entwicklung des Kindes während der Betreuung, anzubieten. Bestandteil der Bildungsdokumentation ist die Verwendung von BaSiK (Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen)

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht obliegt der Kindertagespflegeperson und kann – auch nicht zeitweilig – auf andere Personen wie z.B. Familienangehörige oder Praktikant*innen übertragen werden.

Datenschutzgrundverordnung

Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind in Abstimmung mit den Eltern zu beachten, um das Recht des Kindes auf informelle Selbstbestimmung und das Recht am eigenen Bild zu schützen.

Informationen / Austausch mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie

Die Erteilung und der Fortbestand der Erlaubnis zur Kindertagespflege sind abhängig von der familiären und räumlichen Situation in der Kindertagespflegestelle. Veränderungen der Lebenssituation (aller im Haushalt lebenden Personen) wie z.B. Schwangerschaft, Trennung/Scheidung, schwerwiegende Erkrankungen, Umzug/Umbauten, Anschaffung eines Haustieres etc. sind daher der zuständigen Fachkraft im Amt für Kinder, Jugend und Familie umgehend mitzuteilen.

Im Rahmen von Hausbesuchen ist den Beauftragten des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zu den zur Betreuung genutzten Räumen sowie zu den betreuten Kindern Zutritt zu gewähren. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13, Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt (§ 4, Abs. 5 KiBiz).

Ausgefüllte Vordrucke zur Rückmeldung über Vertragsschluss/ Vertragsbeendigung eines Betreuungsverhältnisses sowie aktuelle Betreuungsnachweise sind monatlich bis zum 10.eines Folgemonats einzureichen.

Bei Erhalt von Investitionskosten (Zweckbindung fünf Jahre / Anteilige Rückforderung bei vorzeitiger Beendigung der Tagespflegetätigkeit) ist deren zweckentsprechende Nutzung zu gewährleisten.

Schließzeiten und Vertretung

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Betreuung sind alle geplanten Schließzeiten (Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.) mit den Eltern frühzeitig abzustimmen und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie bis zum 31.Januar des Jahres schriftlich bekannt zu geben.

Ausfallzeiten durch Krankheit der Kindertagespflegeperson können durch eine Vertretung, einer Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis, abgedeckt werden. Diese muss den Kindern und den Eltern durch einen regelmäßigen Kontakt bekannt sein. Hierfür sind regelmäßige Treffen in den Haushalten und mit den betroffenen Kindern zwingend notwendig. Eine Vertretung durch eine nicht qualifizierte Person ist ausgeschlossen, da für diese sowie die Tageskinder kein Versicherungsschutz besteht und keine öffentliche Förderung erfolgen kann. Ab dem ersten Vertretungstag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die Bereitschaft zur Kooperation mit den Vertretungspersonen „Stützpunktmodell Westerhausen“ sollte vorhanden sein, sofern keine andere zuverlässige Vertretungslösung angeboten werden kann. Eine Mitwirkung bei der Gestaltung der Vertretungsregelung wird erwartet.

Fortbildungsverpflichtung und Fortschreibung des Betreuungskonzeptes

Ein Betreuungskonzept sowie Hygienekonzept sind Voraussetzung einer Pflegeerlaubnis. Im Rahmen einer Weiterentwicklung des Betreuungskonzeptes und zur Sicherung der Betreuungsqualität wird die Teilnahme an kindertagespflegespezifischen Fortbildungen erwartet. Hierzu zählen die monatlich stattfindenden Austauschtreffen für Kindertagespflegepersonen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sowie die Angebote anderer anerkannter Bildungsträger. Zehn Unterrichtsstunden sind jährlich nachzuweisen.

Wiederkehrende Qualitätsnachweise:

- Erweiterte Führungszeugnisse für alle dauerhaft im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahre sind alle zwei Jahre vorzulegen.
- Ein Auffrischungskurs „Erste-Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ (9 Unterrichtsstunden) ist alle zwei Jahre nachzuweisen.
- Nachweise über den Gesundheitszustand der Kindertagespflegeperson und aller dauerhaft im Haushalt lebenden Personen sind im Abstand von fünf Jahren, oder vor Neuerteilung einer Pflegeerlaubnis erforderlich.
- Die Belehrungen § 33, 34 und 42, 43 gemäß dem Infektionsschutzgesetz sind alle 2 Jahre aufzufrischen.
- Bei Haustierhaltung sind jährlich tierärztliche Nachweise über den Gesundheitszustand (z.B. Impfungen, Wurmkuren, Flohkuren) vorzulegen.

Die Qualitätsstandards zur Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit sind mir bekannt und werden von mir eingehalten.

_____ _____

Ort, Datum *Unterschrift Kindertagespflegeperson*

Stand 01/2023